

MERKBLATT

PU-MONTAGESCHÄUME KÖNNEN UNTER DIE
CHEMIKALIENVERBOTSVERORDNUNG FALLEN!



Polyurethanschäume (PU-Schäume), oft auch Montageschäume genannt, finden in vielen Bereichen Anwendung.

Was viele nicht wissen ist, dass einige Produkte, ebenso wie einige PU-Kleber oder Brandschutzschäume, **mehr als 1 Masseprozent Methylendiphenyldiisocyanat (MDI)** enthalten.

MDI steht im Verdacht einer krebserzeugenden Wirkung.

Ab 1. Dezember 2010 unterliegen MDIhaltige Produkte dem Selbstbedienungsverbot und dürfen im Handel nur noch von sachkundigen Personen abgegeben werden.

Neue europäische Vorschrift

Methylisocyanate sind für gesundheitsschädliche Wirkungen bekannt.

Unvorsichtige bzw. unsachgemäße Anwendung, wie z. B. Kontakt mit der Haut, den Schleimhäuten oder Einatmen freiwerdender Dämpfe, können Schäden hervorrufen.

Daher will die EU, dass zukünftig diese Produkte **zusammen mit Einweghandschuhen** verkauft werden und einen entsprechenden Warnhinweis tragen.

Ausgehärtet bestehen diese Gefahren für Mensch und Umwelt nicht, da die Stoffe chemisch ausreagiert sind.

Durch eine Änderung der europäischen CLP-Verordnung (VO (EG) Nr. 1272/2008) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen ist ab 1.12.2010 die Einstufung und Kennzeichnung von PU-Schäumen zu ändern, **wenn Schwellenwerte für MDI überschritten werden.**

Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri>

Die CLP-Verordnung finden Sie im Internet unter → (Achtung! 1.355 Seiten; 6,8 MB) ←:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:353:0001:1355:DE:PDF>

Gemäß der Änderung sind PU-Schäume und sonstige Zubereitungen mit mehr als 1 Masseprozent an MDI nach bisheriger Nomenklatur 3 zukünftig in die krebserzeugende Kategorie 3 einzustufen und mit dem Gefahrensatz "**R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung**" zu kennzeichnen.

Nach dem zukünftigen Einstufungs- und Kennzeichnungssystem gemäß GHS/CLP sind diese in die kanzerogene Kategorie 2 einzustufen und mit dem Gefahrenhinweis "**H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen**" zu kennzeichnen (s. auch Tabelle 1.1 Seite 1.354 CLP-VO).

Die geänderte Einstufung hat zur Folge, dass die Produkte ab diesem Zeitpunkt unter die Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) fallen.

Entsprechend sind ab dem 01.12.2010 strikte Anforderungen zu beachten.

Mit der Einführung des neuen Kennzeichnungssystems nach CLP werden die R- und S-Sätze in H- und P-Sätze umgestellt.

Dementsprechend müssen diese Produkte ab dem 1. Juni 2015 bei einer Konzentration von 1 bis 5 Masseprozent

die folgende Kennzeichnung haben: →GHS 08, H317, H332, H334, H35←1.

MERKBLATT

PU-MONTAGESCHÄUME KÖNNEN UNTER DIE CHEMIKALIENVERBOTSVERORDNUNG FALLEN!



Pflichten aus der ChemVerbotsV für MDI-haltige Produkte

Für die Abgabe von MDI-haltigen Produkten, wie z. B. Bau- und Montageschäume und Kleber an den privaten Endverbraucher gelten spätestens ab 1. Dezember 2010 die folgenden Anforderungen:

1. Die Abgabe derartiger Stoffe und Zubereitungen im Einzelhandel darf nicht durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung erfolgen (§ 4 ChemVerbotsV).
2. Es muss in jeder Betriebsstätte (Verkaufseinrichtung) eine Person über die Sachkunde nach § 5 ChemVerbV verfügen, die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und mindestens 18 Jahre alt sein § 3 (2) ChemVerbV. Diese Person nimmt die Abgabe unter Erfüllung der Informationspflichten nach § 3 ChemVerbotsV vor.
3. Die Abgabe darf nicht an Erwerber erfolgen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben § 3 Abs. 1 Nr. 3 ChemVerbV).
4. Der Abgebende hat den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen (EU-Richtlinie 67/548/EWG) beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung zu unterrichten § 3 Abs. 1 Nr. 5 ChemVerbV.

Der Erwerb der Sachkunde nach § 5 ChemVerbotsV erfolgt entweder durch eine erfolgreich abgelegte schriftliche Prüfung oder wird im Rahmen bestimmter Berufsausbildungen erlangt.

Es besteht die Möglichkeit, den Sachkundenachweis auf den einen Stoff MDI zu beschränken.

Für die Zulassung zur Prüfung sind keine staatlich anerkannten Lehrgänge oder Fortbildungen erforderlich. Eine einschlägige Vorbereitung ist aber sinnvoll.

Die vollständige Chemikalienverbotsverordnung finden Sie im Internet unter:

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/chemverbotsv/gesamt.pdf>

Die Prüfungen für die umfassende, eingeschränkte oder eingeschränkte sonstige Fachkunde nehmen in den jeweiligen Bundesländern das Gewerbeaufsichtsamt oder die jeweils autorisierte regionale IHK ab.

Wichtige Produktinformationen

Wichtige weitere Informationen erhalten Sie auch beim Hersteller des Produkts über das Sicherheitsdatenblatt.

Die Umstufung und die entsprechenden Maßnahmen gelten ab dem 01.12.2010.

Schutz für die Verwendung

Informationen zum Arbeiten mit Methylisocyanaten gibt es in der **Technischen Regel für Gefahrstoffe „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ (TRGS 430)**, die sich allerdings auf reine Isocyanate bezieht.

Viele Berufsgenossenschaften haben schon Hinweise zum Arbeiten mit isocyanathaltigen Zubereitungen veröffentlicht.

Allgemeine Informationen zu krebserzeugenden, erbgutschädigenden oder fortpflanzungsgefährlichen Stoffen (KMR-Stoffe) und Arbeitsschutz finden Sie in der GefStoffV. u.a. .

MERKBLATT

PU-MONTAGESCHÄUME KÖNNEN UNTER DIE CHEMIKALIENVERBOTSVERORDNUNG FALLEN!



Entsorgung von restentleerten Kartuschen

Die Verpackungsverordnung, insbesondere § 8 „Rücknahmepflichten für Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter“, legt fest, dass für gebrauchte und restentleerte Verkaufsverpackungen MDI-haltiger Produkte, wie z. B.

Bau- und Montageschäume in Druckgasbehältern, ein kostenloses Rücknahmesystem vorzuhalten ist. Diese Verpackungen sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen und darüber ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

Hinweis:

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK München für ihre Mitgliedsunternehmen.

Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Institut für Arbeitsschutz bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
(www.dguv.de/ifa/de/fac/kmr/index.jsp)

Name des Bearbeiters: Dr. Franz Kerler Bearbeitet am: 23.09.10
Durchwahl: 089 / 5116 – 458 IHK-Service: Tel. 089 / 5116-0
Fax: 089 / 5116 – 8458 Anschrift: 80323 München
E-Mail: kerler@muenchen.ihk.de Homepage: www.muenchen.ihk.de

Weitere Merkmale von anderen Produkten, die unter die ChemVerbotsV §3 fallen: Kurzfassung der wichtigsten Vorgaben.....

Zusätzlich fallen alle Chemischen Handelsprodukte unter die Einschränkungen des §3 der ChemVerbV, die nachfolgende zusätzliche Merkmale aufweisen:

- (1) Stoffe und Zubereitungen, die nach der GefStoffV mit den Gefahrensymbolen T = giftig oder T⁺ = sehr giftig oder O = Brandfördernd oder F⁺ = Hochentzündlich oder mit den R-Sätzen R40, R62, R63, oder R68 zu kennzeichnen sind, dürfen nur abgegeben werden, wenn
 1. Der Abgebende die Identität (Name und Anschrift) des Erwerbers und, falls der Erwerber eine andere Person zur Abholung beauftragt hat (Abholender), deren Identität bei gleichzeitiger Vorlage der Auftragsbestätigung, aus der Verwendungszweck und Identität des Erwerbers hervorgehen, festgestellt hat,
 2. dem Abgebenden bekannt ist oder er sich durch den Erwerber hat bestätigen lassen, dass dieser
 - a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen, O (brand- fördernd) oder F+ (hochentzündlich) oder mit den R-Sätzen R 40, R 62, R 63 oder R 68 zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben lässt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt, oder



- (b) als Endabnehmer diese Stoffe und Zubereitungen in erlaubter Weise verwenden will, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen,
3. der Erwerber, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, mindestens 18 Jahre alt ist,
 4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 der Gefahrstoffverordnung oder den Befähigungsschein nach Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung vorgelegt hat und
 5. Der Abgebende den Erwerber über die mit dem Verwenden des Stoffes oder der Zubereitung verbundenen Gefahren, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung unterrichtet hat.
- (2) Die Abgabe nach Absatz 1 darf nur durch eine in dem Betrieb beschäftigte Person erfolgen, die die Anforderungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Satz 1 gilt nicht
1. für die in Absatz 1 Satz 2 genannten Stoffe und Zubereitungen sowie
 2. für Hersteller, Einführer und Händler, soweit sie die Stoffe und Zubereitungen an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten abgeben und mit der Abgabe Personen beauftragen, die zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindeste
- (3) Über die Abgabe der Stoffe und Zubereitungen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 4 ist ein Abgabebuch zu führen, das Angaben über Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen, das Datum der Abgabe, den Verwendungszweck, den Namen und die Anschrift des Erwerbers und den Namen des Abgebenden enthält. Der Empfang der Stoffe und Zubereitungen ist vom Erwerber oder, wenn er diese nicht selbst in Empfang nimmt, vom Abholenden im Abgabebuch oder auf einem gesonderten Empfangsschein durch Unterschrift zu bestätigen. Das Abgabebuch ist vom Betriebsinhaber zusammen mit den Empfangsscheinen für mindestens fünf Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Zusätzliche Vorgaben der ChemVerbotsV sind dem Originaltext des §3 dieser Verordnung zu entnehmen !